

Satzung zum Schutz gegen Lärm

Vorbehaltlich noch zu erlassener Landesgesetze wird auf der Grundlage der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung und neuen Bekanntmachung vom 24. Juli 1992 auf Grund § 5 Abs. 1 VKO folgende Lärmschutzsatzung erlassen:

§ 1

Weitere gesetzliche Grundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.05.90, §§ 1-3, Allgemeine Vorschriften.
2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987.
3. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 23.07.1987 (Rasenmäherlärmverordnung).
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970.

Vorschriften für Lärmschutzgrenzwerte

1. Technische Anordnung (TA) – Lärmschutz vom 16.07.1968.
2. Verein Deutscher Ingenieure (VDI) – VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Kaulsdorf.

§ 3

Schutzziel

Schutz der Menschen vor schädlichen Lärmimmissionen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind lärmintensive Tätigkeiten nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Montag – Freitag:	6.00 – 20.00 Uhr
Samstag/Sommerzeit:	6.00 – 20.00 Uhr
Samstag/Winterzeit:	6.00 – 18.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind lärmintensive Tätigkeiten generell zu unterlassen.

Ausnahmen sind Tätigkeiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder gesondert genehmigte Maßnahmen, die von der Gemeindeverwaltung /Ordnungsamt zu genehmigen sind.

§ 4

Ruhestörende Tätigkeiten in Haus und Garten

1. Ruhestörende Tätigkeiten in Haus und Garten sind entsprechend der im § 3 Abs. 1 aufgeführten Zeiträume nicht zulässig.
2. Ruhestörende Tätigkeiten im Haus sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushaltes anfallende Arbeiten, auch wenn sie außer Haus, z. B. im Hof oder Garten vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, das heißt, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
Dazu zählen unter anderem das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderer Gebrauchsgegenstände sowie das Hämmern, Bohren, Sägen oder Holzhacken und sämtliche Bauarbeiten.
3. Ruhestörende Gartenarbeiten sind im Garten üblicherweise anfallende lärm-erregende Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
Das sind insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Motorsägen und anderen maschinellen Gartengeräten.
4. Ruhestörender Lärm in Wohnungen ist weiterhin das laute Abspielen von Tonwiedergabegeräten (Radio, Plattenspieler, CD-Player und andere Geräte).
Der Immissionswert darf außerhalb der Ruhezeiten 50 dB und innerhalb 35 dB nicht überschreiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung vom 24.07.1992 mit Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 6

Zuständige Behörde

Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 5 dieser Satzung ist das Ordnungsamt der Gemeinden, auf der Grundlage der Zweckvereinbarung zur Führung eines gemeinsamen Ordnungsamtes vom 13.10.92 zuständig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.05.93 beschlossen.
Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Kaulsdorf
Kaulsdorf, den 30. 11. 1993

gez. Oßwald
Bürgermeister